

# Versicherungsrechts-Handbuch

von

Prof. Dr. Roland Michael Beckmann, Prof. Dr. Anemarie Matusche-Beckmann, Prof. Dr. Christian Armbrüster, Prof. Dr. Christoph Brömmelmeyer, Prof. Dr. Heinrich Dörner, Dr. Martin Fricke, Dr. Volker Hahn, Prof. Dr. Helmut Heiss, Prof. Dr. Harald Herrmann, Prof. Dr. Rainer Heß, Bernd Matthias Höke, Dr. Heinrich Hormuth, Dr. Katharina Johannsen, Dr. Ulrich Knappmann, Martin Lehmann, Prof. Dr. Dirk Looschelders, Egon Lorenz, Kurt Günter Mangen, Dr. Sven Marlow, Dr. Ulrike Mönnich, Rüdiger Obarowski, Peter Philipp, Christian Reichel, Prof. Dr. Peter Reiff, Dr. Claus von Rintelen, Prof. Dr. Roland Rixecker, Prof. Dr. Wulf-Henning Roth, Dr. Wilfried Rüffer, Guido Schepers, Dr. Winfried-Thomas Schneider, Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski, Prof. Dr. Gerald Spindler, Prof. Dr. Ansgar Staudinger, Martin Stormberg, Tjard-Niklas Trümper, Dr. Herbert Tschersich, Prof. Dr. Manfred Wandt

3. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2015

Verlag C.H. Beck im Internet:  
[www.beck.de](http://www.beck.de)  
ISBN 978 3 406 66257 7

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Trotz der Pflicht, einen Schadenregulierungsbeauftragten im jeweiligen Heimatland des Geschädigten zu benennen, verbleibt es dabei, dass sich Inhalt und Umfang des Schadeneratzanspruchs gegen den ausländischen VR grundsätzlich – und wie bisher – nach dem Recht des Unfalllandes richten. Folglich bleiben **nationale Unterschiede im Haftpflichtrecht** der Mitgliedsstaaten bestehen und beeinträchtigen das Ziel eines europaweit „vergleichbaren“ Verkehrsopferschutzes<sup>652</sup>. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist eine aufgrund unterschiedlichen nationalen Haftpflichtrechten beruhende Ungleichbehandlung jedoch grundsätzlich hinzunehmen, da die Richtlinie nicht die Haftpflichtregelungen der Mitgliedsstaaten harmonisieren sollen und es „diesen [d.h. den Mitgliedsstaaten] beim gegenwärtigen Stand des Unionsrechts nach wie vor freisteht, die Haftpflicht für Schäden aus Verkehrsunfällen mit Kraftfahrzeugen selbst zu regeln“<sup>653</sup>. Allerdings dürfen durch die nationalen Haftpflichtvorschriften über den Ersatz von Verkehrsunfallschäden die Richtlinie nicht ihrer praktischen Wirksamkeit beraubt werden<sup>654</sup>. Beschränkungen des Haftpflichtanspruchs bei anteiligem Beitrag des Opfers an der Unfallverursachung und/oder fehlendem Verschulden des Schädigers sind nach der Rspr. des EuGH regelmäßig nicht zu beanstanden<sup>655</sup>.

Nach Art. 4 Abs. 8 RL 2000/26/EG (4. KH) stellt die Benennung des Schadenregulierungsbeauftragten keine Errichtung einer Zweigniederlassung dar; damit begründete die Benennung eines Schadenregulierungsbeauftragten an sich keinen inländischen Gerichtsstand im Sinne der Art. 9 Abs. 2 VO (EG) Nr. 44/2001 („**EUG VVO**“). Mit Entscheidung 13.12.2007<sup>656</sup> hat der EuGH allerdings klargestellt, dass ein Geschädigter eine **Direktklage** gegen einen in einem (anderen) Mitgliedstaat ansässigen VR grundsätzlich vor dem **Gericht seines Wohnsitzes erheben kann**<sup>657</sup>. Dies folge aus der Verweisung in Art. 11 Abs. 2 EuGVVO auf Art. 9 Abs. 1b EuGVVO. Seine Entscheidung stützt der EuGH u.a. auf den nachträglich mit Art. 5 RL 2005/14/EG (5. KH) in die 1 RL 2000/26/EG (4. KH) eingefügten Erwägungsgrund 16a, der eine solche Auslegung nahelegt. Dabei nimmt der EuGH in Kauf, dass die Gerichte des Mitgliedstaates des Wohnsitzes des Geschädigten bei Auslandsunfällen bei ihrer Entscheidung dann das jeweilige Recht des Unfalllandes anwenden müssen<sup>658</sup>, so dass es zu einer Spaltung zwischen Verfahrensrecht und dem anwendbaren materiellen Recht kommt. Ferner führt der Geschädigten-Gerichtsstand für die Direktklage gegen den VR dazu, dass VR und Schädiger ggf. vor unterschiedlichen Gerichten verklagt werden müssen<sup>659</sup>.

Trotz der Verbesserung der Rechtsstellung des Opfers aufgrund der RL 2000/26/EG (4. KH) verblieb weiterer Bedarf nach Harmonisierung der in Europa geltenden Vorschriften für die Kfz-Haftpflichtversicherung sowie für eine Verbesserung des Verkehrsopfer-

<sup>652</sup> Das Ziel eines vergleichbaren Verkehrsopferschutzes wird vom EuGH durchweg anerkannt, vgl. nur: EuGH, Entscheidung vom 28. 3. 96, C-12/94 Rn. 13; Entscheidung vom 30.6.2005, Rs. C-537/03 Rn. 17; Entscheidung vom 17.3.2011, Rs. C-484/09, Rn. 24; Entscheidung vom 9.6.2011, Rs. C-409/09 Rn. 23; Entscheidung vom 23.12.2012, Rs. C-300/10 Rn. 26; Entscheidung v. 11.7.2013, Rs. C-409/11 = BeckRS 2013, 81444 Rn. 26; Hierzu – auch unter umfassender Auswertung der EFTA-Court Entscheidungen – Heiss/Loacker, ZEuP 2011, 684 (689 ff.)

<sup>653</sup> EuGH Entscheidung v. 14.9.2000, C-348/98 Rn. 29; Entscheidung v. 17.3.2011, Rs. C-484/09 Rn. 32; Entscheidung v. 23.12.2012, Rs. C-300/10 Rn. 29.

<sup>654</sup> EuGH, Entscheidung v. 17.3.2011, Rs. C-484/09 Rn. 36; Entscheidung v. 23.12.2012, Rs. C-300/10 Rn. 29.

<sup>655</sup> Vgl. die oben in Fn. 633 genannten Entscheidungen.

<sup>656</sup> Rs. C-463/06 = VersR 2008, 111; ablehnend zur Entscheidung des EuGH: Fuchs, IPrax 2008, 104; siehe auch: Heiss, VersR 2007, 327; Auf der Linie des EuGH: z. B: Riedmeyer, DAR 2004, 203; OLG Köln, VersR 2005, 172 sowie der BGH, VersR 2006, 1677 im Anschluss an die Entscheidung des OLG Köln.

<sup>657</sup> Der EuGH bestätigt damit die Auffassung des BGH, Vorlagebeschluss vom 26. September 2006, VersR 2006, 1677 (mit ablehnender Anmerkung Heiss, VersR 2007, 327 ff.) = NJW 2007, 71 mit Anmerkung Staudinger.

<sup>658</sup> Vgl. Art. 4 Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 11. Juli 2007 („**Rom II**“) ABl. 2007 L 199 vom 31.7.2007, S. 40.

<sup>659</sup> Vgl. Heiss, VersR 2007, 327, unter III. 6; Fuchs, IPrax 2008, 104.

schutzes<sup>660</sup>, so dass RL 2005/14/EG (5. KH)<sup>661</sup> verabschiedet wurde. Die Richtlinie brachte unter anderem folgende Neuregelungen: Anhebung der vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen bei Personenschäden auf 1 Mio. EUR pro Unfallopfer *oder* 5 Mio. EUR pro Schadenfall<sup>662</sup> sowie auf 1 Mio. EUR pro Schadenfall bei Sachschäden<sup>663</sup> bei automatischer, inflationsabhängiger Anpassung dieser Versicherungssummen<sup>664</sup>; Ausdehnung der Leistungspflicht der Entschädigungsstelle aufgrund von Unfällen durch nicht ermittelte Fahrzeuge, **auf Sachschäden**, wenn diese mit beträchtlichen Personenschäden einhergehen<sup>665</sup>; Abschaffung des Deckungsausschlusses für Ansprüche von für Fahrzeuginsassen, die wussten – oder fahrlässig nicht wussten –, dass der Fahrer des Kfz zum Zeitpunkt des Unfalls unter Einfluss von Alkohol oder Drogen stand<sup>666</sup>; Weitergeltung von Kfz-Haftpflichtversicherungs-Policen im gesamten Gebiet der Gemeinschaft unabhängig von der Dauer des Auslandsaufenthalts<sup>667</sup>; Versicherbarkeit eines im Ausland erworbenen Kfz mit einem Überführungskennzeichen aus dem Bestimmungsland auch wenn es dort noch nicht offiziell zugelassen ist<sup>668</sup>; Direktanspruch gegen den KH-Versicherer für sämtliche geschädigte Personen aus einem Kfz-Unfall<sup>669</sup>.

## II. Kodifizierte Fassung einer KH-Richtlinie

179 Aufgrund der zahlreichen Änderungen der vorgenannten RL durch die jeweils nachfolgenden RL war das Richtlinienrecht im Bereich der Kraftfahrzeughhaftpflichtversicherung unübersichtlich geworden. Aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit wurden die bestehenden RL in ihrer durch RL 2005/14/EG (5. KH) modifizierten Form in einer Richtlinie zusammengefasst und kodifiziert. Dies geschah mit der Richtlinie **2009/103/EG** des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (kodifizierte Fassung)<sup>670</sup>. Inhaltlich entspricht RL 2009/103/EG dem durch die ersten fünf KH-RL erreichten Status quo, so dass betreffend den Inhalt der RL auf die obigen Ausführungen Bezug genommen werden kann. Hinsichtlich der Umsetzung der RL-Bestimmungen in nationales Recht wird auf § 29 Rn. 21 ff. verwiesen.

<sup>660</sup> Zu Zielen der RL: *Kröger/Kappen*, DAR 2007, 557 ff.; *Haupfleisch/Hintler*, DAR 2006, 560.

<sup>661</sup> Richtlinie 2005/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 zur Änderung der Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG und 90/232/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 14.

<sup>662</sup> Art. 2 Abs. 2 Buchst. a RL 2005/14/EG (5. KH) Die deutsche Version der RL sprach von 1 Mio. EUR pro Person und 5 Mio. EUR pro Schadenfall; hierbei handelte es sich allerdings um einen Übersetzungsfehler, vgl. Berichtigung der RL, ABl. L 168 vom 30.6.2005, S. 50 sowie nunmehr Art. 9 Abs. 1 Buchst. a RL 2009/103/EG.

<sup>663</sup> Art. 2 Abs. 2 RL 2005/14/EG (5.KH) = Art. 9 Abs. 1 RL 2009/103/EG.

<sup>664</sup> Art. 2 Abs. 3 RL 2005/14/EG (5.KH). = Art. 9 Abs. 2 RL 2009/103/EG.

<sup>665</sup> Art. 2 Nr. 4 und 6 RL 2005/14/EG (5.KH) = Art. 10 Abs. 1 und 3 RL 2009/103/EG.

<sup>666</sup> Art. 4 Nr. 1 RL 2005/14/EG (5.KH) = Art. 13 Abs. 3 RL 2009/103/EG.

<sup>667</sup> Art. 4 Nr. 3 RL 2005/14/EG (5.KH) = Art. 14 Buchst. a RL 2009/103/EG.

<sup>668</sup> Art. 4 Nr. 4 RL 2005/14/EG (5.KH) = Art. 15 RL 2009/103/EG.

<sup>669</sup> Art. 4 Nr. 4 RL 2005/14/EG (5.KH) = 18 RL 2009/103/EG; praktische Bedeutung hatte diese Regelung lediglich für Großbritannien und Irland. Dort existierte zwar grundsätzlich ein Direktanspruch des Geschädigten gegen den VR, dieser setzte aber nach dem britischen Road-Traffic-Act von 1988 ein Urteil des Geschädigten gegen den VN voraus. Andernfalls bestand ein solcher Direktanspruch nur im Falle der Insolvenz des VN; hierzu: *Basedow/Fock/Lenzing*, Europäisches Versicherungsvertragsrecht (2002), Bd. 1, S. 204; *Fuchs*, IPrax 2001, 425 (426); *Schewior*, VersR 1998, 671 (672).

<sup>670</sup> ABl. Nr. L 263 S. 11.

## § 3. Internationale Zuständigkeit und Anerkennungszuständigkeit in Versicherungssachen

### Übersicht

	Rn.		Rn.
<b>A. Begriff der Internationalen Zuständigkeit .....</b>	1	3. Ausblick – Zuständigkeit in Versicherungssachen in Neufassung der EuGVO .....	57
I. Stellung im Rechtssystem .....	1	II. Autonomes deutsches Recht .....	58
II. Direkte und indirekte Zuständigkeit – internationale und örtliche Zuständigkeit .....	4	1. Grundregel .....	58
III. Unzuständig trotz Zuständigkeit? .....	6	2. Gerichtsstände im Einzelnen .....	60
<b>B. Die Bedeutung der Frage der internationalen Zuständigkeit .....</b>	7	a) Gerichtsstände bei Klagen des Versicherers .....	61
I. Bedeutung in prozessualer Hinsicht .....	8	b) Gerichtsstände bei Klagen gegen den Versicherer .....	62
II. Bedeutung in materiell-rechtlicher Hinsicht .....	9	3. Gerichtsstandsvereinbarungen .....	70
<b>C. Rechtsquellen – Abgrenzung der Normregime .....</b>	11	III. Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen (IGVÜ) .....	80
I. Maßgebliche Rechtsquellen .....	11	1. Bedeutung .....	80
II. Abgrenzungsfragen .....	12	2. Grundstrukturen – Abgrenzung zu anderen Abkommen und Rechtsregimen .....	81
1. Autonomes Recht .....	12	3. Anwendungsbereich .....	84
2. Europäisches Recht, LugÜ .....	13	4. Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung .....	89
3. Sonstige Abkommen .....	19	5. Internationale Zuständigkeit .....	92
<b>D. Die Internationale Zuständigkeit in Versicherungssachen nach den einzelnen Normregimen .....</b>	20	<b>E. Anerkennungszuständigkeit .....</b>	93
I. EuGVO und LugÜ .....	20	I. Begriff .....	93
1. Anwendungsbereich des Kapitels II, 3. Abschnitt (Versicherungssachen) .....	21	II. Bedeutung .....	95
2. Die Gerichtsstände im Einzelnen .....	26	III. Anerkennungszuständigkeit nach den einzelnen Normregimen .....	96
a) Gerichtsstände bei Klagen des Versicherers .....	27	1. EuGVO und LugÜ .....	96
b) Gerichtsstände bei Klagen gegen den Versicherer .....	31	2. Autonomes Recht .....	101
c) Gerichtsstandsvereinbarungen .....	43	3. Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen .....	104

**Literatur:** Brulhart, La compétence internationale en matière d'assurances dans l'espace judiciaire européen, 1997; Dörner, Internationales Versicherungsprozessrecht, in: Berliner Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, hrsg. v. Honsell, 1999, S. 2275; ders., Internationales Versicherungsprozessrecht in: Brück/Möller, VVG, Bd. 11, 9. Aufl. 2013, S. 337; Fricke, Internationale Zuständigkeit und Anerkennungszuständigkeit in Versicherungssachen nach europäischem und deutschem Recht, VersR 1997, 399; ders., Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsbereinkommen revidiert – Was bringt die Neufassung des Versicherungswirtschafts?, VersR 1999, 1055; ders., Das Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen unter besonderer Berücksichtigung seiner Bedeutung für die Versicherungswirtschaft, VersR 2006, 476; ders., Anmerkung zum EuGH-Urteil vom 12.5.2005 (Rs. C-112/03), VersR 2006, 1283; ders., Der Abschnitt über Versicherungssachen (Art. 8–14) in der Revision der EuGVO, VersR 2009, 429; ders., Internationale Zuständigkeit und Anerkennungszuständigkeit in Versicherungssachen nach EuGVVO, LugÜ, VVG, ZPO und IGVÜ, in: Staudinger/Halm/Wendt (Hrsg.), Fachanwaltskommentar Versicherungsrecht, 2013, S. 2447; Geimer, Die Sonderrolle der Versicherungssachen im Brüssel-I-System, in: Larenz/Trunk/Heidenmüller/Wendehorst/Adolff (Hrsg.), in: FS Heldrich, 2005, S. 627; Geimer/Schütze, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl. 2010; Hausmann, Die Revision des Brüsseler Übereinkommens von 1968, The European legal Forum 2000/01, 40; Heiss, Gerichtsstandsfragen in Versicherungssachen nach europäischem Recht, in: Versicherungsrecht in Europa – Kernperspektiven am Ende des 20. Jahrhunderts, hrsg. v. Reichert-Facilides/Schnyder, 2000, S. 105; ders., Gerichtsstandsvereinbarungen zu Lasten Dritter, insbesondere in Versicherungsverträgen zu ihren Gunsten, IPRax 2005, 497; Heiss/Perner, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, in: Hahn/Engelbrecht/Krahe (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts, Versicherungsrecht, 4. Aufl. 2011, S. 18; Heiss/Schnyder, Internationale Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Versicherungssachen, in: Kronke/

## § 3 1, 2

### 1. Teil. Das Privatversicherungsrecht

*Melis/Schnyder* (Hrsg.), Handbuch Internationales Wirtschaftsrecht, 2005, S. 160; *Herrmann*, Gerichtsstand am Wohnsitz des Klägers bei einer Direktklage des Geschädigten gegen den Versicherer gem. Art. 11 Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1b EuGVO?, VersR 2007, 1470; *Heß*, Die „Europäisierung“ des internationalen Zivilprozeßrechts durch den Amsterdamer Vertrag – Chancen und Gefahren, NJW 2000, 23; *Hub*, Internationale Zuständigkeit in Versicherungssachen nach der VO 44/01/EG (EuGVVO), 2005; *Jenard*, Bericht zu dem Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. C 59 v. 5.3.1979, S. 1; *Junker*, Vom Brüsseler Übereinkommen zur Brüsseler Verordnung – Wandlungen des Internationalen Zivilprozeßrechts, RIW 2002, 569; *Kohler*, Die zweite Revision des Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens, EuZW 1991, 303; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozeßrecht, 9. Aufl. 2011 (zit.: *Kropholler*, EuGVO); *ders.*, Internationales Privatrecht, 6. Aufl. 2006, § 58; *Looschelders*, Der Klägergerichtsstand am Wohnsitz des Versicherungsnehmers nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 EuGVÜ, IPRax 1998, 86; *Magnus/Mankowski*, Brussels I Regulation, 2. Aufl. 2012 (zit.: *Magnus/Mankowski/Bearbeiter*); *Mankowski*, Besteht der europäische Gerichtsstand der rügelosen Einlassung auch gegen von Schutzregimes besonderen geschützte Personen?, RIW 2010, 667; *Micklitz/Rott*, Vergemeinschaftung des EuGVÜ in der Verordnung (EG) Nr. 44/2001, EuZW 2001, 325 und 2002, 14; *Nagel/Gottwald*, Internationales Zivilprozeßrecht, 6. Aufl. 2007, § 3 und § 11; *Oetiker/Weibel* (Hrsg.), Lugano-Übereinkommen, 2011; *Pocar*, Erläuternder Bericht zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. C 319 v. 23.12.2009, S. 1; *Rauscher*, Europäisches Zivilprozeß- und Kollisionsrecht, Bd. 1, Bearb. 2011 (zit.: *Rauscher/Bearbeiter*); *ders.*, Internationales Privatrecht, 4. Aufl. 2012, Rn. 1931; *Richter*, Das EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen aus versicherungsrechtlicher Sicht, VersR 1978, 801; *Richters*, Dienstleistungsfreiheit als Schranke des Internationalen Privatversicherungsrechts, 2012; *Rudisch*, Das Europäische Kollisionsrecht für Versicherungsverträge, VR 2001, 213; *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 5. Aufl. 2010; *Schlosser*, Bericht zu dem Übereinkommen vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieser Übereinkommen durch den Gerichtshof, ABl. C 59 v. 5.3.1979, S. 71 (zit.: *Schlosser*, Bericht); *ders.*, EU-Zivilprozeßrecht, 3. Aufl. 2009; *Sperlich/Wolf*, Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 20.5.2010, Rs. C-111/09 (Internationale Zuständigkeit für Versicherungssachen aufgrund rügeloser Einlassung), VersR 2010, 1101; *Staudinger*, Vertragsstaatenbezug und Rückversicherungsverträge im EuGVÜ, IPRax 2000, 483; *Wagner*, Die geplante Reform des Brüsseler und des Lugano-Übereinkommens, IPRax 1998, 241.

#### A. Begriff der Internationalen Zuständigkeit

##### I. Stellung im Rechtssystem

- 1 Hat ein rechtlich zu beurteilender Sachverhalt Bezüge, die über das Inland hinausweisen, stellt sich, sobald eine Streitigkeit auftaucht, die gerichtlich entschieden werden soll, die Frage, vor welchen Staates Gerichten der Rechtsstreit auszutragen ist. Es stellt sich mithin die Frage nach der **internationalen Zuständigkeit** (der Gerichte).
- 2 Völkerrechtlich verbindliche Normen darüber, wann ein Rechtsstreit vor die Gerichte eines bestimmten Staates gehört, gibt es nicht. Eine dem nationalen Recht vorgreifliche, den nationalen Gesetzgeber bindende internationale Zuständigkeitsordnung – etwa kraft Natur der Sache – ist nicht existent<sup>1</sup>. In Ermangelung einer von einem supranationalen Gesetzgeber geschaffenen Zuständigkeitsordnung der Gerichte bzw. völkerrechtlich verbindlicher Abkommen regelt daher jeder Staat die Frage, wann ein Rechtsstreit vor seine eigenen Gerichte gehört, selbst<sup>2</sup>. Jeder Staat weist also durch seine nationalen Regeln diejenigen Rechtsstreitigkeiten den eigenen Gerichten zu, bei denen ihm dies richtig und zweckmäßig erscheint<sup>3</sup>. Das kann zu dem Ergebnis führen, dass die Rechtsordnungen zweier von einem Rechtsstreit berührter Staaten die Zuständigkeitsfrage voneinander abweichend beantworten. Erklären sich beide zugleich für zuständig, liegt ein **positiver Kompetenzkonflikt** vor, erklären sich beide zugleich für unzuständig, handelt es sich um einen **negativen Kompetenzkonflikt**. Letzteres kommt in der Praxis eher selten vor. Der positive Kompetenzkonflikt hingegen wird in der Regel über die Anerkennung der Prozesswirkungen des zeitlich früher anhängigen Verfahrens in dem jeweils anderen Staat gelöst.

<sup>1</sup> *Schack*, Rn. 215; *Riezler*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 1949, 204; Münchener Kommentar ZPO/*Patzina*, Bd. 1, 4. Aufl. 2013, § 12 Rn. 57; *Fricke*, VersR 1997, 399 (400).

<sup>2</sup> *Ebd*.

<sup>3</sup> *Schack*, Rn. 215 m.w.N.

Das oben Gesagte gilt freilich nicht vorbehaltlos. Die Freiheit des **nationalen Gesetzgebers** kann eingeschränkt sein, wenn er sich hinsichtlich der Zuständigkeitsfrage durch bilaterale oder multilaterale völkerrechtliche Abkommen gebunden hat<sup>4</sup>, was ihm freisteht, oder wenn er durch die Rechtsetzung eines höherrangigen Gesetzgebers gebunden ist. Dies war in der Vergangenheit eher selten der Fall, wird jedoch neuerdings, jedenfalls für Ausschnitte dieses Bereichs, innerhalb der Europäischen Union zunehmend zur Regel<sup>5</sup>.

## II. Direkte und indirekte Zuständigkeit – internationale und örtliche Zuständigkeit

Die Frage der direkten (oder auch **Entscheidungszuständigkeit**) stellt sich immer 4 dann, wenn es darum geht herauszufinden, vor den Gerichten welchen Staates ein Rechtsstreit entschieden werden soll. Ist der Fall einmal entschieden, kann es dazu kommen, dass das Urteil in einem anderen Staat als demjenigen, in dem es ergangen ist, ganz oder teilweise vollstreckt werden oder bestimmte Wirkungen entfalten soll. Dieser andere Staat wird regelmäßig die Zulassung solcher Wirkungen oder gar der Vollstreckung davon abhängig machen, dass das Urteil vor den Gerichten eines Staates erstritten wurde, der aus seiner (also des Zweitstaates) Sicht international zuständig war, die Entscheidung zu treffen. Da es um die Anerkennung von Wirkungen ausländischer Urteile im Inland (Wirkungserstreckung) geht, spricht man hier von **Anerkennungszuständigkeit** oder indirekter Zuständigkeit.

Die internationale und die örtliche Zuständigkeit hingegen befassen sich zunächst mit 5 der Frage, vor die Gerichte welchen Staates ein Rechtsstreit gehört (**internationale Zuständigkeit**), und, nachdem dieses feststeht, vor welches für einen bestimmten regionalen Bereich in diesem Staat zuständige Gericht der Fall gehört (**örtliche Zuständigkeit**)<sup>6</sup>. In Deutschland wird die Tatsache, dass es sich dabei um zwei gedanklich voneinander zu trennende Prozessvoraussetzungen handelt<sup>7</sup>, dadurch verschleiert, dass die deutsche internationale Zuständigkeit (von Ausnahmen abgesehen) gesetzlich bislang nicht explizit geregelt ist und zudem nach h.L. regelmäßig eine deutsche internationale Zuständigkeit dann besteht, wenn ein deutsches Gericht örtlich zuständig ist (die örtliche Zuständigkeit indiziert die internationale Zuständigkeit)<sup>8</sup>. Dass dem in Deutschland so ist, hat allein historische Gründe<sup>9</sup>. Da es sich lediglich um eine Indizwirkung handelt, bleibt grundsätzlich Raum, um aus besonderen Beweggründen eine abweichende Beurteilung zwischen der Frage der internationalen und der örtlichen Zuständigkeit vorzunehmen. Es muss nicht zwingend eine internationale Zuständigkeit bestehen, wo eine örtliche nach dem nationalen Prozessrecht gegeben wäre, es kann allerdings keine örtliche Zuständigkeit bestehen, wo schon keine internationale besteht.

<sup>4</sup> Ein solches multilaterales Abkommen stellt etwa das unten noch zu behandelnde Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen (EuGVÜ) dar.

<sup>5</sup> Das etwa ist cum grano salis bei der noch zu besprechenden Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVO) der Fall – allerdings gilt diese als Europäische Verordnung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar, bedarf daher keiner Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber mehr.

<sup>6</sup> Schack, Rn. 217.

<sup>7</sup> Schack, Rn. 220.

<sup>8</sup> So jedenfalls die ganz h.L. bei zum Teil abweichender verbaler Umschreibung (wie: die Regeln über die örtliche Zuständigkeit seien doppelfunktional, regelten die internationale Zuständigkeit mit, indizierten sie usw.), etwa: BGH v. 18.4.1985, BGHZ 94, 151 (156 f.); BGH v. 14.6.1965, BGHZ 44, 46 (47); Schröder, Internationale Zuständigkeit, 1971, 85; Kropholler, Internationale Zuständigkeit, in: Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts, Bd. 1, hrsgg. v. Hermann/-Basedow/Kropholler, 1982, 197 Rn. 30; Münchener Kommentar ZPO/Gottwald, Bd. 3, 3. Aufl. 2008, § 328 Rn. 81 Zöller/Geimer, Rn. 37 IZPR; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Übersicht § 12 ZPO Rn. 7 f.; Kralick, ZZP 74 (1961), 2 (26 f.); Pagenstecher, RabelsZ 11 (1937), 337 (360).

<sup>9</sup> Der historische Gesetzgeber unterschied die beiden Zuständigkeiten zunächst nicht, da der theoretische und funktionale Unterschied beider Institute noch nicht allgemein klar erkannt war: Fricke, Anerkennungszuständigkeit zwischen Spiegelbildgrundsatz und Generalklausel, 1990, 75 ff.; ders., Die autonome Anerkennungszuständigkeitsregel im deutschen Recht des 19. Jahrhunderts, 1993, 81.

### III. Unzuständig trotz Zuständigkeit?

6 Die Lehre vom „**forum non conveniens**“ stammt eigentlich aus dem angloamerikanischen Rechtskreis<sup>10</sup>, wird aber seit geraumer Zeit auch im deutschen internationalen Zuständigkeitsrecht diskutiert. Im wesentlichen geht es dabei darum, eine dem Buchstaben des Gesetzes nach gegebene internationale Zuständigkeit aus Zweckmäßigkeit- oder Billigkeitsgesichtspunkten, also letztlich nach vom Gericht beurteilter Opportunität, zu verneinen<sup>11</sup>. Eine internationale Zuständigkeit würde unter diesem Blickwinkel vornehmlich zu verneinen sein, wenn der Fall eine so enge Beziehung zu einem anderen Land aufweist, dass er aus Sicht des inländischen Richters besser dort entschieden werden sollte. Dabei werden u.a. Gesichtspunkte wie Beweiserne (oder -nähe) des Gerichts, Belastung von Zeugen und Beklagtem, Vollstreckbarkeit des Titels und öffentliche Interessen (darunter auch die Arbeitsbelastung des Gerichts) gegeneinander abgewogen<sup>12</sup>. Während diese Lehre als Korrekturfaktor für nach europäischen Vorstellungen zum Teil unglaublich weite oder unpräzise amerikanische Zuständigkeitsregeln ihre Berechtigung haben mag<sup>13</sup>, passt sie schlecht in das System des europäischen<sup>14</sup> und des deutschen internationalen Zuständigkeitsrechts: Der große Vorteil unseres Zuständigkeitsrechts sind die festen, klaren Regeln, die die Ergebnisse vorhersehbar machen. Die internationale Zuständigkeit ist regelmäßig an Hand derselben leicht und ohne tieferen Einstieg in den Fall überprüfbar. Damit wird dem Gebot der **Rechtssicherheit** entsprochen, das es verbietet, auf eine genaue Festlegung internationaler Zuständigkeit zu verzichten und es statt dessen dem Richter zu überlassen, ob er aufgrund einer Würdigung der Umstände des Einzelfalles seine Kompetenz bejahen oder verneinen will<sup>15</sup>. Die deutschen und europäischen internationalen Zuständigkeitsgründe haben darüber hinaus (im Gegensatz zu den Systemen in den Herkunftsländern der Lehre) im wesentlichen die zuständigkeitsrechtlichen Interessenkonflikte<sup>16</sup> einer auf Grund einer generalisierenden Abwägung durch den Gesetzgeber vertypten Lösung zugeführt<sup>17</sup>. Eine individualisierende Betrachtung im Einzelfall passt dazu auch strukturell nicht<sup>18</sup>. Schließlich birgt die Lehre wegen der im zwischenstaatlichen Bereich, anders als im Inland (§ 281 Abs. 1 ZPO), nicht gegebenen Möglichkeit einer bindenden Zuständigkeitsverweisung die Gefahr, negative Kompetenzkonflikte im Einzelfall zu Lasten der Parteien erst zu provozieren<sup>19</sup>. Sie mag zudem Gerichte letztlich allein wegen des Unwillens, sich mit fremdem Recht beschäftigen zu müssen, dazu verleiten, unter dem Deckmantel des *forum non conveniens* nach Gründen für eine eigene Unzuständigkeit zu suchen<sup>20</sup>. Die Lehre ist daher für das europäische und deutsche Internationale Zuständigkeitsrecht

<sup>10</sup> Genauer: *Schack*, Rn. 559; *Kropholler*, 637; *Wieczorek/Schütze/Schütze*, ZPO, Bd. 12., 4. Aufl. 2013, Der internationale Zivilprozess, Rn. 80.

<sup>11</sup> Vgl. *Zöller/Geimer*, IZPR Rn. 55.

<sup>12</sup> Näher *Schack*, Rn. 501 f.

<sup>13</sup> Dazu *Hay*, US-Amerikanisches Recht, 5. Aufl. 2011, Rn. 142 f.; *Schack*, Rn. 536 ff.; *Kropholler*, 637; *Wieczorek/Schütze/Schütze*, ZPO, Bd. 12., 4. Aufl. 2013, Der internationale Zivilprozess, Rn. 80.

<sup>14</sup> Betonen, dass das auch für das europäische Recht gilt: *Kropholler*, EuGVO, vor Art. 2 Rn. 20; *Schack*, Rn. 569; *Schlosser*, IPRax 1983, 285.

<sup>15</sup> Etwa: *Schack*, Rn. 568 f.; *Kropholler*, 638 f.; *Zöller/Geimer*, IZPR Rn. 56; Münchener Kommentar ZPO/*Patzina*, Bd. 1, 4. Aufl. 2013, § 12 Rn. 104; *Gottwald*, ZZP 95 (1982), 3 (11); *Fricke*, IPRax 1991, 159 (162); kritisch im angloamerikanischen Rechtskreis etwa: *de Winter*, I.C.L.Q. 17 (1968), 706 (720); *v. Mehren*, Rec. des Cours 1980 II, 9 (39).

<sup>16</sup> Siehe nur: *Zöller/Vollkommer*, § 12 ZPO Rn. 2; Münchener Kommentar ZPO/*Patzina*, Bd. 1, 4. Aufl. 2013, § 12 Rn. 2; *Henkel*, Vom Gerechtigkeitswert verfahrensrechtlicher Normen, 1966 25; *Schröder*, Internationale Zuständigkeit, 1971, 239 f.; *Vollkommer*, NJW 1973, 1591 (1592); *Schuhmann*, FS Larenz, 1973, 271 (280); *Fricke*, Anerkennungszuständigkeit zwischen Spiegelbildgrundsatz und Generalklausel, 1990, 81 (83, 84 f. m.w.N.).

<sup>17</sup> Es gilt noch heute, was *Wach* schon 1885 (Handbuch des deutschen Civilprozeßrechts, Bd. 1, [1885], 464) treffend formuliert hat: „Nun kann freilich die Existenz des Gerichtsstandes nicht abhängig gemacht werden davon, ob im einzelnen Fall sein Motiv zutrifft.“

<sup>18</sup> *Kropholler*, 638 f.

<sup>19</sup> *Kropholler*, 638.

<sup>20</sup> *Kropholler*, 638; *Schack*, Rn. 568 ff.

abzulehnen<sup>21</sup>. Für das europäische Recht hat der EuGH das neuerdings ausdrücklich festgestellt<sup>22</sup>. Internationale Zuständigkeiten, die sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergeben, können daher nicht mit Hilfe der Lehre vom *forum non conveniens* verneint werden.

## B. Die Bedeutung der Frage der internationalen Zuständigkeit

Die Frage der internationalen Zuständigkeit wird in diesem Kapitel nicht um ihrer selbst willen abgehandelt. Sie hat vielmehr als präjudizielle Frage entscheidenden Einfluss auf die Lösung realer Fälle im Bereich des Zivilrechts und damit auch im Bereich des Versicherungsvertragsrechts. Dies soll im Folgenden verdeutlicht werden:

### I. Bedeutung in prozessualer Hinsicht

Im Internationalen Zivilprozessrecht ist allgemein die Regel anerkannt, dass Gerichte – jedenfalls im Grundsatz – nach demjenigen (Verfahrens-)Recht verfahren, dass in dem Staat gilt, wo sie belegen sind. Es gilt für das Prozessrecht (anders als meist beim materiellen Kollisionsrecht, dem Internationalen Privatrecht/IPR) der Satz „*forum regit processum*“, also der sogenannte **lex-fori-Grundsatz**<sup>23</sup>. Es bedarf keiner umfangreichen Darlegungen, um beim Stand der immer noch gegebenen Rechtszersplitterung auf einzelstaatlicher Ebene gerade im zivilprozessualem Bereich zu erkennen, dass die Spielregeln, denen ein Verfahren unterliegt, in Folge dessen ganz maßgeblich davon abhängig sind, in welchem Staat ein Prozess vor Gericht zu führen ist<sup>24</sup>. Dass diese nationalen Regeln einen nicht unwesentlichen Einfluss darauf haben können, ob ein Anspruch gerichtlich durchsetzbar ist oder nicht, liegt auf der Hand. Man denke etwa nur daran, ob eine Verfahrensordnung vom Grundsatz der Amtsermittlung (Inquisitionsprinzip) oder vom Beibringungsgrundsatz (Verhandlungsmaxime) ausgeht, ob sie gesetzliche Beweisregeln kennt, ob sie Beweislasturteile zulässt, den Parteien umfangreiche Pflichten zur Aufdeckung auch ihnen nachteiliger Tatsachen auferlegt<sup>25</sup>, den Ausforschungsbeweis<sup>26</sup> zulässt, wie sie die prozessuale Säumnis beurteilt, wie sie im einzelnen die Präklusion bei Fristversäumnissen behandelt, ob sie die Verjährung schon mit prozessualen Folgen oder nur mit materiell-rechtlichen versieht, ob und welche Rechtsmittel sie gegen ein Judikat zur Verfügung stellt oder wie sie im einzelnen die Rechtskraftwirkung, deren Umfang und die Vollstreckbarkeit festlegt. Handelt es sich bei den geschilderten Umständen noch um Rechtsfragen, so entscheidet die internationale Zuständigkeit zugleich aber auch über rein tatsächliche Umstände, die möglicherweise für die Parteien in praktischer Hinsicht von noch entscheidenderer Bedeutung sind, weil sie die Prozessführung erheblich erschweren oder gar von vornherein als nicht sinnvoll erscheinen lassen: Von der Frage der internationalen Zuständigkeit hängt nämlich ab, wer sich der Mühe und den Unannehmlichkeiten einer ausländischen Prozessführung unterziehen muss, also räumliche Entfernung, Sprachhinderisse, Unkenntnis der fremden materiellen und prozessualen Rechtslage, möglicherweise nachteilige Behandlung ausländischer Kläger, Beschwerden bei der Leistung von Zahlungen

<sup>21</sup> Für das europäische Recht: *Kropholler*, EuGVO, vor Art. 2 Rn. 20; für das deutsche Recht: *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, 17. Aufl. 2010, § 31 Rn. 21, § 37 Rn. 22.

<sup>22</sup> EuGH v. 1.3.2005, Rs. C-281/02, Rn. 37 ff.; RIW 2005, 292. Zu dieser Entscheidung etwa: *Heinze/Dutta*, IPRax 2005, 224 ff.; *Bruns*, JZ 2005, 890 ff.; *Rauscher/Fehre*, ZEuP 2006, 463 ff.; *Huber/Stieber*, ZZPInt 2005, 285 ff.; *Dietze*, EuZW 2006, 742 f.; *Wittwer*, ZEuP 2007, 829 (830).

<sup>23</sup> Vgl. etwa für das deutsche Recht BGH v. 27.6.1985, NJW 1985, 552 (553). Allgemeiner und mit Hinweisen auf Ausnahmen sowie Kritik: *Schack*, Rn. 245; *Kropholler*, 606 f.

<sup>24</sup> Vgl. BGH v. 28.11.2002, NJW 2003, 426 (427).

<sup>25</sup> Etwa in der Form des amerikanischen (pre-trial-)discovery (dazu etwa *Hay*, US-Amerikanisches Recht, 5. Aufl. 2011, Rn. 184 ff.).

<sup>26</sup> Z. B. das im amerikanischen Recht bekannte discovery. Näher dazu etwa *Hay*, US-Amerikanisches Recht, 5. Aufl. 2011, Rn. 18 ff.

## § 3 9–10

### 1. Teil. Das Privatversicherungsrecht

für Gerichtskosten(-vorschüsse)<sup>27</sup>, Übersetzungen, Anwälte und die Notwendigkeit, sich im Ausland eines Rechtsbeistandes zu versichern und mit diesem zu kommunizieren, zu bewältigen hat<sup>28</sup>.

#### II. Bedeutung in materiell-rechtlicher Hinsicht

9 Die **Auswirkungen internationaler Zuständigkeit** erschöpfen sich nicht im oben geschilderten prozessualen Bereich. Die Regeln über die internationale Zuständigkeit wirken regelmäßig wie ein verkapptes zweites materielles Kollisionsnormenregime neben dem eigentlichen Internationalen Privatrecht<sup>29</sup>. Diese Wirkung beruht darauf, dass der Richter zur Ermittlung des anwendbaren Sachrechts darauf angewiesen ist, auf ein Regelsystem zurückzugreifen, das im Ergebnis Aussagen darüber macht, welches materielle Recht auf einen Fall anzuwenden ist (materielles Kollisionsrecht – IPR). Er bedient sich – einem ebenfalls allgemein anerkannten Satz folgend – dafür des Kollisionsrechts, das im Gerichtsstaat gilt (*lex fori*)<sup>30</sup>. Solange dieses nicht allgemein vereinheitlicht ist, ist folglich die Frage, welches materielle Recht auf einen Fall Anwendung findet, über den Schalthebel des anwendbaren materiellen Kollisionsrechts (IPR) von der präjudiziellen Frage abhängig, wo der Fall entschieden wird<sup>31</sup>. Mit zunehmender Rechtsvereinheitlichung innerhalb der Europäischen Union, die gerade im Bereich des Kollisionsrechts erhebliche Fortschritte gemacht hat<sup>32</sup>, werden die Auswirkungen der Internationalen Zuständigkeit in dieser Hinsicht bei innergemeinschaftlichen Fällen allerdings zunehmend geringer.

9a Bei der rechtlichen Prüfung ist grundsätzlich selbst für den nicht forensisch, sondern nur beratend tätigen Juristen die Frage vorab zu klären, wo ein Fall vor Gericht kommt bzw. kommen könnte. In Deutschland geltendes (europäisches Versicherungs-)IPR, wie es in § 4 dieses Werkes geschildert wird, findet auf einen Fall demgemäß nur dann Anwendung, wenn der Fall vor einem deutschen Gericht entschieden wird. Dies gilt, wenn auch deutlich abgeschwächt, trotz In-Kraft-Tretens der Rom-I-Verordnung<sup>33</sup>, die das Kollisionsrecht der Schuldverträge im wesentlichen europäisch vereinheitlicht hat, weil der Europäische Gesetzgeber gerade im Versicherungs-IPR<sup>34</sup> den Mitgliedstaaten gewisse Optionen eingeräumt hat, die dazu führen können, dass sich die kollisionsrechtlichen Regeln im Detail unterscheiden.

10 Auf der beschriebenen Voreigentlichkeit der Frage der internationalen Zuständigkeit für die materielle Lösung eines juristischen Falles beruht die Möglichkeit zum sog. **forum-shopping**: Eine Partei (regelmäßig der Kläger) nutzt überlegt die vorhersehbar unterschied-

<sup>27</sup> Vgl. Schütze, Rechtsverfolgung im Ausland, 2. Aufl. 1998, Rn. 159 ff.

<sup>28</sup> Vgl. auch Schack, Rn. 230.

<sup>29</sup> BGH v. 14.6.1965, BGHZ 44, 46 (50); BGH v. 30.1.1961, IPRspr 1960/61, Nr. 39b (132, 133); Kropholler, Internationale Zuständigkeit, in: Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts, Bd. 1, hrsgg. v. Herrmann/-Basedow/Kropholler, 1982, 197, Rn. 30. Zur verwandten Frage bei der Anerkennungszuständigkeit: v. Bar, IPR (1987), Rn. 399, 401; Wengler, Regeln über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen als verkapptes zweites Kollisionsnormensystem im Forumsstaat, in: Internationales Privatrecht, hrsgg. v. Picone/Wengler, 1974, 435 (437); Martiny, Anerkennung ausländischer Entscheidungen nach autonomem Recht, in: Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts, Bd. III/1, hrsgg. v. Herrmann/-Basedow/Kropholler, 1984, Rn. 135.

<sup>30</sup> Schack, Rn. 245.

<sup>31</sup> Fricke, Anerkennungszuständigkeit zwischen Spiegelbildgrundsatz und Generalklausel, 1990, 94 m.w.N.; BGH v. 28.11.2002, NJW 2003, 426 (427).

<sup>32</sup> Immerhin gab es schon seit 1980 das „Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht“ (EVÜ – derzeit gültige Fassung publiziert in ABl. C 27 vom 26.1.1998, 36). Nunmehr ersetzt durch die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht“ (Rom-I-VO), ABl. L 177 vom 4.7.2008, 6. Zu erwähnen ist auch die „Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht“ (Rom-II-VO, ABl. L 199 vom 31.7.2007, 40, dazu speziell im Hinblick auf die Versicherungswirtschaft: Fricke, VersR 2005, 726 [737 ff.]).

<sup>33</sup> Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht“ (Rom-I-VO), ABl. L 177 vom 4.7.2008, 6.

<sup>34</sup> Dazu Fricke, VersR 2008, 443 ff. sowie die Kommentierung zu Art. 7 Rom-I-VO in Rauscher, Zivilprozess- und Kollisionsrecht, Bd. 4 (Rom-I-VO, Rom-II-VO), 3. Aufl. 2011, 333 m. w. N.